

Postvorschriften.

319

Bestimmungen der Postordnung.

1. **Adresse.** Die Aufschrift muß den Bestimmungsort und den Empfänger so genau bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt ist. Wenn am Bestimmungsorte sich keine Postanstalt befindet, so ist zu dessen genauerer Bezeichnung die Angabe der nächsten Postanstalt oder der nächsten Stadt erforderlich. Bei gleichnamigen Orten ist die geographische Lage des Bestimmungsortes näher zu bezeichnen. Bei Sendungen nach weniger bekannten Orten des russischen Reiches ist das Gouvernement, nach solchen der Vereinigten Staaten von Nordamerika der Kreis (county) anzugeben. Die Aufschrift ist in lateinischen Schriftzügen abzufassen, wenn am Bestimmungsorte der Sendung die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist.
2. **Außenseite.** Postkarten, welche eine Beleidigung bezwecken, werden dem Absender zurückgegeben, wenn dieser nicht zu ermitteln, durch die Oberpostdirektion vernichtet. Die Freimarken sind auf die Briefe und Postkarten möglichst in die obere rechte Ecke der Vorderseite zu kleben; der Frankovermerk bei Briefen ist in die untere linke Ecke niederzuschreiben. Auf der Außenseite von Briefen darf außer dem Namen oder der Firma des Absenders keinerlei Vermerk oder Geschäftsanzeige enthalten sein. Nur Angaben, welche sich auf die Bestellung der Briefe selbst beziehen, sind gestattet. Bei Postkarten darf weder auf der Adress- noch auf der Schreibseite irgend etwas auf- oder überklebt werden, auch kein Muster angefügt sein, gleichviel ob die Auf- oder Ueberklebung gedruckt oder geschrieben ist.
3. **Begleitadressen zu Paketen.** Benutzung des Abschnittes der Postpaketadressen zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland zulässig; bei Paketen nach anderen Ländern nur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet. Mehr als 3 Pakete dürfen zu einer Begleitadresse nicht gehören. Die Postpaketadressen müssen in jeder Beziehung den von der Post hergestellten Formularen genau entsprechen. Bei Nachnahme-Paketen ist zu jeder Sendung eine besondere Paketadresse nothwendig.
4. **Aufschrift der Pakete.** Zur Aufschrift eines Packetes ist außer der Angabe des Empfängers und Bestimmungsortes erforderlich: der Vermerk „frei“ im Falle der Frankirung; der Vermerk des etwa angegebenen Werthes; die Angabe der etwa darauf lastenden Nachnahme.
 der Vermerk „einschreiben“, bei der Versendung unter Einschreibung;
 „durch Eilboten zu bestellen, wenn solches verlangt wird. Bei Nachnahmesendungen ist der entsprechende Vermerk außer auf der Sendung selbst auch auf der Paketadresse unter genauer Angabe des Absenders an beiden Orten niederzuschreiben.
 Die Aufschrift ist thunlichst auf der Verpackung selbst anzubringen; ist die Aufschrift auf ein Stück Papier geschrieben, so muß solches der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden. Die Bestimmungsort-Postanstalt ist in den Paketaufschriften hervorragend groß anzugeben.
5. Die Verpackung der Sendungen ist nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfanges der Sendungen und des Inhaltes haltbar und sicher einzurichten.
6. **Verschluss.** Derselbe muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung der Sendung dem Inhalte nicht beizukommen ist. Bei Paketen mit Werthangaben oder unter Einschreibung Befestigung der Schlässe durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Vetschaft zu bewirken. Bei Paketen ohne Werthangabe ist ein Verschluss mittelst Siegels oder Plomben nicht nothwendig, wenn durch den sonstigen Verschluss, oder durch die Untheilbarkeit des Inhaltes selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.
7. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Die Absender von dergleichen Sachen haben außer Gewärtung von Strafen für den gesammten Schaden zu haften, welcher dadurch entsteht.
8. Von der Postbeförderung können zurückgewiesen werden: Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen, unförmlich große Gegenstände, sowie lebende Thiere. Für solche Sendungen, selbst wenn sie angenommen werden, wird keinerlei Garantie geleistet.